

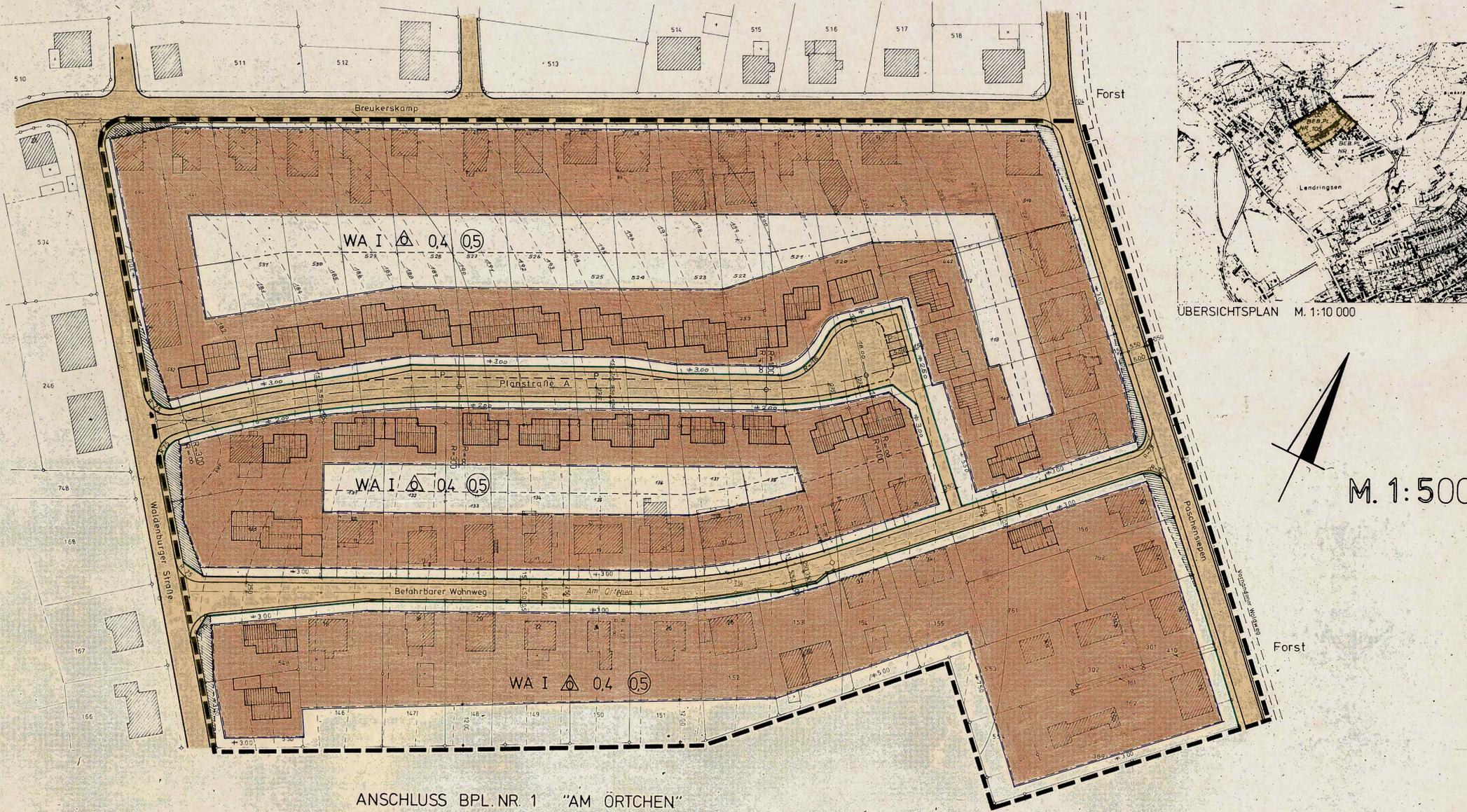


STADT MENDEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 105

MENDEN-LENDRINGSSEN

PLANBEREICH ZWISCHEN BREUKERWEG,
SCHLESISCHE STRASSE, PASCHESIEPEN
UND "AM ÖRTCHEN"



ANSCHLUSS BPL NR. 1 "AM ÖRTCHEN"

Präambel:

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV. NW. 1975, S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.4.1975 (GV. NW. 1975, S. 304), des § 2 Abs. 1 und des § 10 Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2255) und auf Grund des § 103 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauNW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.7.1976 (GV. NW. S. 264) hat der Rat der Stadt Menden in der Sitzung am **28.6.1977** den planungsrechtlichen Teil dieses Bebauungsplanes gemäß § 10 BBauG und die Gestaltungsvorschriften gemäß § 103 BauNW als Satzung beschlossen.

Der Rat der Stadt ist in seiner Sitzung am **28.6.1977** der Auflage und Empfehlung beigetreten.

A. Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 5 BBauG

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 5 BBauG

WA Allgemeines Wohngebiet

- Zulässig sind:**
1. Wohngebäude,
 2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
 3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
6. Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinstellungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen.

Die übrigen Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 3, 4 + 5 sind nicht zulässig.

Baugrenze gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO
Gebäude und Gebäudeteile dürfen diese Linie nicht überschreiten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden. Durch Baugrenzen werden die überbaubaren Grundstücksflächen festgesetzt.

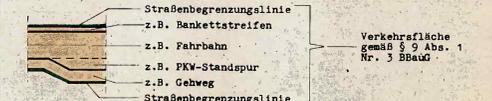
0,4

05

I

△

- Grundflächenzahl (GRZ) gemäß § 19 BauNVO
- Geschoßflächenzahl (GFZ) gemäß § 20 BauNVO
- Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze gemäß § 17 Abs. 4 BauNVO.
- Offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO.



F

P

- Fußweg
- PKW-Stellplätze
- Sichtflächen sind oberhalb von 0,70 m Höhe - über Fahrbahnoberkante gemessen - vom Sichthindernissen (Bepflanzung, Einfriedigungen o.ä.) freizuhalten.

B. Gestaltungsvorschriften gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1 und 4 BauNW in Verbindung mit § 4 der 1. DVO zum BBauG

- 1.0 Dächer**
- 1.1 Dachform: SD = Satteldach
 - 1.2 Dachneigung: 30° - 48°
 - 1.3 Dachdeckung: Dunkelgrüne Dachdeckung
 - 1.4 Kniestock: Dremmel dürfen max. nur 50 cm hoch sein.

2.0 Einfriedigungen
Einfriedigungen an Verkehrsflächen sind nur aus Naturhecken, Mauern oder Holz bis zu einer Höhe von 70 cm zulässig.

3.0 Ausnahmen
Von den Gestaltungsvorschriften können Ausnahmen im Sinne des § 86 Abs. 1 BauNW in Verbindung mit § 103 Abs. 4 BauNW zugelassen werden, wenn das Gesamtbild nicht beeinträchtigt wird.

C. Sonstige Darstellungen

- Höhenlinie mit Höhenangabe (a über NN)
- Vorhandene Grundstücksgrenzen
- Vorgeschlagene Grundstücksparzellierung
- Vorschlag Neuplanung
- Vorhandene Wohngebäude
- Vorhandene Wirtschafts- und Nebengebäude

D. Inkrafttreten

Diese Satzung wird am Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

Für den Bereich dieses Bebauungsplanes werden die Festsetzungen des CD-Planes der ehemaligen Gemeinde Lendringsen vom 29.5.1962 aufgehoben.

SATZUNG DER STADT MENDEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 105

MÄRKISCHER KREIS

GEMEINDE-BEZIRK MENDEN

ORTSTEIL LENDRINGSSEN

FLUR 14

GEOMETRISCHE EINDEUTIGKEIT	FÜR DIE STADTEBAULICHE PLANUNG	AUFSTELLUNGSBE-SCHLUSS	ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG	SATZUNGSBESCHLUSS	GENEHMIGUNG	INKRAFTTRETEN	BEGLAUBIGUNG DER VERFAHRENSVERMERKE	AUFLAGE UND EMPFEHLUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN
Es wird bescheinigt, daß die Planunterlagen den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordn. vom 19.1.1965 entspricht und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.	PLANUNGSABTEILUNG Bearbeiter <i>gez. Szpakowski</i> Amtsleiter <i>gez. Weiser</i> Der Stadtdirektor In Vertretung: <i>gez. Oehler</i> (Oehler) Stadtbaurat	Der Rat der ehem. Gemeinde Lendringsen hat gem. § 2 (1) BBauG in der Sitzung am 21.11.1976 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes gem. § 30 BBauG beschlossen. Menden, den 4.7.1977 Der Stadtdirektor in Vertretung <i>gez. Oehler</i> (Oehler)	Der Entwurf dieses Bebauungsplanes und die Begründung haben auf Grund der Bekanntmachung vom 31.12.1976 gem. § 2 (6) BBauG in der Zeit v. 14.1.1977 b. 18.2.1977 einschließlich öffentlich ausliegen. Menden, den 4.7.1977 Der Stadtdirektor in Vertretung <i>gez. Oehler</i> (Oehler) Stadtbaurat	Dieser Bebauungsplan ist vom Rat der STADT MENDEN am 28.6.1977 als Satzung beschlossen worden. Menden, den 6.7.1977 Der Bürgermeister <i>gez. Weingarten</i>	Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes v. 23.6.1960 (BGBl. I S. 241) i.V.m. Artikel 3 § 1 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Änderung des Bundesbaugesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2255) und § 103 Absatz 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauNW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW 1970 S. 96) geändert durch Gesetz vom 15. Juli 76 (GV. NW 1976 S. 264/SGV. NW. 232) genehmigt ich hiermit diesen vom Rat der Stadt Menden am 28.6.77 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 105 mit Auflage. Arnsberg, den 16.9.77 Der Regierungspräsident in Vertretung <i>gez. Cichos</i> Gesch. L.: 35.2.1-2.1-190/77	Dieser Bebauungsplan ist am 14.7.1978 rechtsverbindlich geworden und liegt mit Begründung ab 3.1.1978 öffentlich aus. Menden, den 18.4.1978 Der Stadtdirektor <i>gez. Vafsen</i> Der Bürgermeister <i>gez. Weingarten</i>	Die Übereinstimmung der nebenstehenden Verfahrensvermerke mit denen der Originatfassung des Bebauungsplanes wird hiermit beglaubigt. Menden, den Der Stadtdirektor in Vertretung	Die in der Genehmigungsverfügung vom 12.9.77 -Az.: 35.2.1-2.1-190/77- enthaltene Auflage und Empfehlung ist in dieser Planfassung berücksichtigt. Aufgrund der Auflage und Empfehlung hat diese genehmigte Bebauungsplanfassung erneut gemäß § 2a (6) BBauG in der Zeit v. 5. Dezember bis 6. Januar 1978 einschl. öffentlich ausliegen. Der Rat der Stadt ist in seiner Sitzung am 28.2.1978 der Auflage und Empfehlung beigetreten. Menden, den 1.3.1978 Der Stadtdirektor in Vertretung <i>gez. Weiser</i> Der Regierungspräsident in Vertretung